

## Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Mölsheim

### für das Haushaltsjahr 2025

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mölsheim hat auf Grund des §§ 95 ff. der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der heute gültigen Fassung, am 05.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

##### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	922.950 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>936.112 Euro</u>
<b>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	<b>- 13.162 Euro</b>

##### 2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	870.646 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>843.394 Euro</u>
<b>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>27.252 Euro</b>

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0 Euro</u>
<b>Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>0 Euro</b>

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>0 Euro</u>
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0 Euro</b>

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	505 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>15.442 Euro</u>
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>- 14.937 Euro</b>

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	871.151 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>858.836 Euro</u>
<b>Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr</b>	<b>12.315 Euro</b>

## § 2

### Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

### Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden nicht veranschlagt.

## § 4

### Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird auf 107.491,- € festgesetzt.

## § 5

### Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |                  |           |
|------------------|-----------|
| a) Grundsteuer   |           |
| Grundsteuer A    | 590 v. H. |
| Grundsteuer B    | 540 v. H. |
| b) Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 54,- Euro
- für den zweiten Hund 84,- Euro
- für jeden weiteren Hund 114,- Euro
- für jeden gefährlichen Hund 540,- Euro

## § 6

### Beiträge nach § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG)

Beiträge für den Weinbergschutz pro ha 15,00 Euro.

## § 7

### Beiträge gem. §11 KAG für Feld- und Weinbergwege

Der Hebesatz wird für 2024 auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 8**  
**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals und der Jahresfehlbeträge/-überschüsse ist wie folgt:

<b>Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals</b>			
Ifd. Nr.	Ergebnis (gem. § 2 Abs. 1 Nr. 31 GemHVO)	Betrag	nachrichtlich: aufgelaufenes Eigenkapital
			in €
1	Eigenkapital zum 31.12. des dritten Haushaltsvorjahres		1.229.541
2	+ Jahresergebnis des zweiten Haushaltsvorjahres	152.064	1.381.605
3	+ Ansatz für Jahresergebnis des Haushaltvorjahres	-13.532	1.368.073
4	+ Ansatz für Jahresergebnis des Haushaltjahres	-13.162	1.354.911
5	+ geplantes Jahresergebnis des Haushaltfolgejahres	56.580	1.411.491
6	+ geplantes Jahresergebnis des 2. Haushaltfolgejahres	76.496	1.487.987
7	+ geplantes Jahresergebnis des 3. Haushaltfolgejahres	93.959	1.581.946

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Mölsheim, den 17.03.2025

(Kniel)  
Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2025** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO durch die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.03.2025 genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Montag, den 24.03.2025 bis Dienstag, den 01.04.2025 von 8.15 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich montags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bei der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, Alzeyer Straße 15 in 67590 Monsheim, Zimmer 2.32 öffentlich aus. Des Weiteren kann die Haushaltssatzung ebenfalls im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite [www.vg-monsheim.de](http://www.vg-monsheim.de) unter öffentlichen Bekanntmachungen eingesehen werden.

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mölsheim, den 17.03.2025

(Kniel)  
Ortsbürgermeister